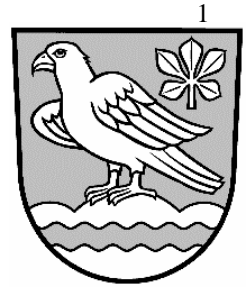


# Amtsblatt



## für das Amt Falkenberg-Höhe

21. Jahrgang      Falkenberg, den 25.01.2012      Nr. 1

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>Amtlicher Teil</b>		
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom	10.01.2012	2
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	12.01.2012	2
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	18.01.2012	2 - 4
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe Heckelberg vom	28.09.2011, 14.12.2011	4 - 5
<b>Bekanntmachung</b>		
der Haushaltssatzung Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2012		6 - 7
der Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2012		7 - 9
Ausschreibung zur Besetzung der Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors		10 - 11
Impressum		12

## **Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe**

**10.01.2012**

- 01/2012** Entsprechend des Antrages wurde beschlossen, den Punkt 3. 2 „Beschluss über den Antrag zur vorübergehenden Erhöhung eines Ruhegehaltes“ abzusetzen und die somit geänderte Tagesordnung bestätigt.
- 02/2012** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschließt, gemäß § 138 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors vorzunehmen.
- 03/2012** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Stellenausschreibung der Stelle der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors. Die Ausschreibung soll im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgen. Die Ausschreibung soll auf der Internetseite des Amtes Falkenberg-Höhe eingestellt werden. Die Ausschreibung soll im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe veröffentlicht werden. In der Märkischen Oderzeitung (Regionalausgaben Bad Freienwalde (Oder), Seelow und Strausberg) soll der Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen.
- 04/2012** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschließt, eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Wahl der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors einzusetzen. Diese besteht aus den Bürgermeistern, Herrn Busch und Herrn Huwe, dem Amtsausschussvorsitzenden, Herrn Hölzer und Frau Alberti.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg**

**12.01.2012**

- 01/2012** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 02/2012** Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeit herzustellen und den Anwesenden Rederecht einzuräumen.
- 03/2012** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 04/2012** Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeit herzustellen und den Anwesenden Rederecht einzuräumen.
- 05/2012** Der Antrag auf Kauf einer Teilfläche aus dem FLST 300, Fl. 1, Gemark. Beiersdorf wurde abgelehnt.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland**

**18.01.2012**

- 01/2012** Die Gemeindevertretung von Höhenland beschließt, dem Antrag auf Änderung der Tagesordnung Punkt 2. 7 „Beschluss zur Haushaltssatzung 2012“ als Punkt 2. 5 zuzustimmen und alle anderen Punkte nachfolgend zu beraten und bestätigt die somit geänderte Tagesordnung.
- 02/2012** Die Angaben in der Niederschrift vom 23.11.2011 – öffentlicher Teil – stimmen mit den Beschlüssen überein und die Richtigkeit der Niederschrift vom 23.11.2011 - öffentlicher Teil – wird unter Berücksichtigung der Korrektur auf Seite 7 bestätigt.
- 03/2012** Es wurde beschlossen, Herrn Frank Baptist als Verantwortlichen für Wohnungsangelegenheiten abuberufen.
- 04/2012** Es wurde beschlossen, den OVS, Herrn Lars Schölzel für den OT Steinbeck und den OVS, Herrn Ingolf Schmidt für den OT Leuenberg, als Verantwortliche für Wohnungsangelegenheiten zu berufen.
- 05/2012** Die Haushaltssatzung 2012 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 06/2012** Die Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer Abwassersammelgrube, Objekt Berliner Straße 21 in Leuenberg, erfolgte entsprechend des wirtschaftlichsten Angebotes in Variante: b) Größe 9,00 m<sup>3</sup>, monolithische Bauweise an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde.
- 07/2012** Die Vergabe von Bauleistungen “getrennte Warmwasseraufbereitung”, Objekt Berliner Straße 21, Leuenberg wurde in der Ausführung - Variante 2, Ersatz des vorhandenen Kessels durch einen größeren, beschlossen und die HeWoWi GmbH beauftragt, eine Ausschreibung vorzunehmen und im Rahmen ihrer Befugnisse den Auftrag zu erteilen oder der GV zur Entscheidung vorzulegen.
- 08/2012** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland beschließt
1. Die fortgeltende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Höhenland soll wie folgt geändert werden.
    - a) Änderung der fortgeltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Höhenland für den Ortsteil Steinbeck, ehemals Gemeinde Steinbeck, durch Streichung der Sonderbaufläche „Windkraft“ und Entfernung der ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Agrargenossenschaft „Höhe“.
    - b) Änderung der fortgeltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Höhenland für den Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg, ehemals Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, durch Streichung der bisherigen Sonderbaufläche „Windkraft“ und Neudarstellung einer Sonderbaufläche Windkraft sowie Entfernung der ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Agrargenossenschaft an der Grenze zum Ortsteil Steinbeck.
    - c) Änderung der fortgeltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Höhenland für den Ortsteil Leuenberg, ehemals Gemeinde Leuenberg, durch Streichung der Sonderbaufläche „Windkraft“, Anpassung des Sondergebietes Freizeit und Erholung im Bereich des Forsthauses in eine Fläche für Wohnen und eine Sonderbaufläche Gaststätte mit Campingplatz, Streichung der Signatur „Kleingartenanlage“ in der Tiefenseer Siedlung, Streichung eines Biotops in der Bahnhofstraße.

2. Aus Anlass der Änderungen erfolgt eine kartografische Zusammenführung der einzelnen fortgeltenden Flächennutzungspläne in Form einer Übersichtskarte des Gemeindegebietes mit Verweis auf die Geltungsbereiche der jeweiligen und die textliche Zusammenführung der Erläuterungsberichte der einzelnen Flächennutzungspläne. Die zu diesem Zwecke vorgenommenen zeichnerischen bzw. textlichen Anpassungen sind nur redaktioneller Art.
3. Die Änderungsverfahren werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
4. Die Entwürfe zur Änderung der einzeln fortgeltenden Flächennutzungspläne sowie die jeweiligen Begründungen und die kartografische und textliche Zusammenführung der einzelnen fortgeltenden Flächennutzungspläne werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Die Entwürfe zur Änderung der einzeln fortgeltenden Flächennutzungspläne sowie die jeweiligen Begründungen und die kartografische und textliche Zusammenführung der einzelnen fortgeltenden Flächennutzungspläne sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der einzeln fortgeltenden Flächennutzungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Piktogramm „Altlast“ Leuenberg, welches neu ausgewiesen wurde, ist zu streichen.

- 09/2012** Der Verkauf des FLST 347, Fl. 1, Gemark. zum Bodenrichtwert zzgl. 10 %, an die Antragstellerin, wurde beschlossen. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 10/2012** Die Zustimmung zur Verlängerung des Pachtvertrages mit der Firma IGZ für die Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 94,6 m<sup>2</sup> im Gutshaus Wölsickendorf bis zum 30.06.2012 und ab 01.03.2012 die Räume 102 und 103 mit einer Größe von 33,3 qm somit dann insgesamt 127,9 qm wurde erteilt und der Verwalter mit der Durchführung des Beschlusses zu den bisherigen Konditionen beauftragt.

## **Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grundschule „Auf der Höhe“ Heckelberg**

**28.09.2011**

- 16/2011** Dem Antrag zur Aufnahme des Punktes „Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger“ wurde zugestimmt und die geänderte Tagesordnung bestätigt.
- 17/2011** Die vorliegende Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Austritt der Stadt Werneuchen aus dem Schulzweckverband der Grundschule „Auf der Höhe“ Heckelberg (Auseinandersetzungvereinbarung) wurde beschlossen.

- 18/2011** Auf der Grundlage des § 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 269) und der §§ 1, 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule „Auf der Höhe“ die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Auf der Höhe“ beschlossen.
- 19/2011** Es wurde beschlossen, dem vorgelegten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Werneuchen zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes und des § 3 der Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Austritt der Stadt Werneuchen aus dem Schulzweckverband der Grundschule „Auf der Höhe“ Heckelberg (Auseinandersetzungsvereinbarung) zuzustimmen.
- 20/2011** Es wurde beschlossen, dem anwesenden Gast, Herrn S. das Wort zu erteilen.
- 21/2011** Es wurde beschlossen, entsprechend Teil 8 Abschnitt 1 des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2011 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I Nr. 13) die Einführung der Flexiblen Eingangsphase zum Schuljahr 2012/2013 und das beiliegende Konzept der Schulleitung vom 06.05.2011 bestätigt.
- 22/2011** Es wurde beschlossen, dass die Schulleiterin sowie die anwesende BM´in am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.
- 23/2011** Die Verbandsvorsteherin wurde beauftragt, einen Honorarvertrag abzuschließen und für die notwendigen Anträge und Genehmigung für die Umsetzung und Fortschreibung der Brandschutzkonzeption 2011 und entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2012 für den 1. Bauabschnitt einzustellen.
- 14.12.2011**
- 24/2011** Der vorliegenden Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 25/2011** Die Haushaltssatzung 2012 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 26/2011** Es wurde beschlossen, mit der Schulleiterin in Vertretung für die Lehrkräfte, des sonstigen Personals und der Schüler eine Vereinbarung abzuschließen, die ein bewusstes Umgehen mit Energie, Wasser und Abfall zum Ziel haben soll.
- 27/2011** Es wurde beschlossen, dass die Schulleiterin sowie die anwesende BM´in am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2012**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	806.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.172.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.722.800,00 €
Auszahlungen auf	6.765.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	800.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.126.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	922.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.607.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>250 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>310 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>310 v. H.</b> |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**2.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- |    |   |
|----|---|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 € und   |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € |

festgesetzt.

Falkenberg, den 17.01.2012

Stellv. Amtsdirektor  
(Horneffer)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2012**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>1.067.000,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.145.500,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>1.139.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>1.236.600,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.067.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.084.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>72.900,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>130.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>21.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>275 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>300 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>200 v. H.</b> |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**2.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 70.000 €

festgesetzt.

Falkenberg, den 23.01.2012

Stellv. Amtsdirektor  
(Horneffer)

**Amt Falkenberg-Höhe**

Im Amt Falkenberg-Höhe ist die Stelle

**der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors**

zu besetzen.

Das Amt Falkenberg-Höhe hat 4.638 Einwohner (30.06.2011), liegt im nördlichen Teil des Landkreises Märkisch-Oderland und besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland. Sitz des Amtes ist die Gemeinde Falkenberg. Weitere Informationen über das Amt und seine Gemeinden sowie über die Amtsverwaltung erhalten Sie im Internet unter: [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de).

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Falkenberg-Höhe und nimmt die Aufgaben des Amtes als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter in den amtsangehörigen Gemeinden wahr. Sie/er ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stelle ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare sowie einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Amtsverwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen.

Die Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz erfüllen. Insbesondere dürfen sie bei ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft und die Fähigkeit zum selbständigen Führen eines PKW werden vorausgesetzt.

Die schriftliche Bewerbung ist mit einer ausführlichen Begründung und unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes, eines Lichtbildes, beglaubigter Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, einer lückenlosen Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, von Arbeitszeugnissen oder Referenzen, eines aktuellen Führungszeugnisses und eines Staatsangehörigkeitsnachweises sowie einer Kopie des Führerscheins bis zum **29.02.2012** in einem verschlossenen Umschlag an das

**Amt Falkenberg-Höhe**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Herrn Maik Hölzer**  
**Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in**  
**Karl-Marx-Straße 2**  
**16259 Falkenberg**

zu senden.

Hinweise:

Der Amtsausschuss beabsichtigt, die Wahl der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors zum Ende des 1. Halbjahrs 2012 durchzuführen. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein portogerecht frankierter Rückumschlag beizufügen.

Ende amtliche Bekanntmachungen

**Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.**

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsleiter	<b>B 167</b>	Bundesstraße 167
<b>B 158</b>	Bundesstraße 158	<b>BbgKVerf</b>	Brandenburgische Kommunalverfassung
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BV</b>	Beschlussvorlage
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan	<b>FAG</b>	Finanzausgleichgesetz
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FGU</b>	Fahrgastunterstand	<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>FLST</b>	Flurstück	<b>gel.</b>	gelegen
<b>GA</b>	Gemeindearbeiter	<b>Gemark.</b>	Gemarkung
<b>Gem.</b>	Gemeinde	<b>Grdst.</b>	Grundstück
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz	<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GV</b>	Gemeindevertretung	<b>HeWoWi</b>	Heckelberger
<b>GZ</b>	Gemeindezentrum	<b>GmbH</b>	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr	<b>HHP</b>	Haushaltsplan
<b>HhSt.</b>	Haushaltsstelle	<b>ILEK</b>	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
<b>KAG</b>	Kommunalabgabengesetzes	<b>KITA</b>	Kindertagesstätte
<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage	<b>LEP</b>	Landesentwicklungsplan
<b>LEPro</b>	Landesentwicklungsprogramm	<b>LK MOL</b>	Landkreis Märkisch-Oderland
<b>LP</b>	Leistungsphase	<b>MZG</b>	Mehrzweckgebäude
<b>NTHH</b>	Nachtragshaushalt	<b>OT</b>	Ortsteil
<b>OBR</b>	Ortsbeirat	<b>pp</b>	und so weiter
<b>OVS</b>	Ortsvorsteher	<b>SGZ</b>	Sport- und Gemeindezentrum
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt	<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch- Barnim“
<b>SV</b>	Sportverein	<b>TO</b>	Tagesordnung
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	<b>TOP</b>	Tagesordnungspunkt
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange	<b>üpl.</b>	überplanmäßige
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	<b>WKA</b>	Windkraftanlagen
<b>VFBQ</b>	Verein zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung	<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband
<b>WE</b>	Wohnungseinheit		
<b>WP</b>	Windpark		

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 646429

**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de) verfügbar.

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.